

## Nebenerwerb im Handwerk

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in einem Handwerk nebenberuflich selbständig machen wollen

Arbeitnehmern steht es grundsätzlich zu, neben dem Hauptarbeitsverhältnis einer Nebentätigkeit nachzugehen.

Allerdings sind vor Aufnahme einer Nebentätigkeit arbeits- und tarifvertragliche Regelungen zu beachten.

### Genehmigungsvorbehalt durch den Arbeitgeber

Eine schriftliche Genehmigung der Nebentätigkeit ist beim Arbeitgeber stets einzuholen, wenn im Arbeitsvertrag oder in einem Tarifvertrag vereinbart ist, dass der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit anzuzeigen hat und der Arbeitgeber diese vorher genehmigen muss. Verweigert der Arbeitgeber seine Genehmigung, kann die Nebentätigkeit grundsätzlich nicht aufgenommen werden.

#### Praxistipp

Vor der Ausübung der handwerklichen Nebentätigkeit ist stets ein Blick in den Arbeitsvertrag zu werfen.

Zu empfehlen ist, den Arbeitgeber über die geplante nebenberufliche Selbständigkeit schriftlich zu informieren. Am besten es liegt eine schriftliche Genehmigung vom Arbeitgeber vor; dadurch werden - unabhängig von rechtlichen Erfordernissen - Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vermieden.

Aber auch ohne ausdrückliche (tarif-)vertragliche Vereinbarungen sind der Ausübung von Nebentätigkeiten Grenzen gesetzt. Eine Nebentätigkeit wird in nachstehenden Fällen unzulässig sein:

### Grenzen der Ausübung

#### Wettbewerbsverbot bei identischen Geschäftsfeldern

Nebentätigkeiten sind unzulässig, mit denen der Arbeitnehmer gegen das jedem Arbeitsverhältnis innewohnende Wettbewerbsverbot verstößt. Ohne Einwilligung des Arbeitgebers darf ein Arbeitnehmer weder selbständig noch im Rahmen eines anderen Arbeitsverhältnisses zu seinem Hauptarbeitgeber in Konkurrenz treten.

#### Beeinträchtigung der Arbeitskraft

Eine Nebentätigkeit ist unzulässig, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung führt. Wird der Arbeitnehmer durch die Nebentätigkeit bspw. körperlich und zeitlich so stark beansprucht, dass er seine normalen Arbeitspflichten nicht mehr einhalten kann, dann ist die Nebentätigkeit unzulässig.

### **Überschreitung der Höchstarbeitszeit**

Eine selbständige Nebentätigkeit wird grundsätzlich unzulässig sein, wenn mit dieser die Höchstarbeitszeit von 10 Arbeitsstunden/Tag für den Arbeitnehmer überschritten wird. Die durch das Arbeitszeitgesetz aufgestellten Höchstarbeitszeiten werden als Bewertungsmaßstab auch für die Anrechnung vom selbständigen Zeiteinsatz herangezogen werden können.

### **Nebentätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit**

Während einer Krankheit ist von der Ausübung der Nebentätigkeit strikt abzuraten. Dem Arbeitnehmer sind während seiner Arbeitsunfähigkeit in jedem Fall solche Beschäftigungen untersagt, die dem Heilungsprozess zuwiderlaufen und damit der Genesung abträglich sind.

### **Nebentätigkeit während des Urlaubs**

Der Arbeitnehmer darf während seines Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben; die Erholungsfunktion des Urlaubs muss gewahrt werden.

Weitere hilfreiche Informationen zur Selbständigkeit im Handwerk finden Sie in den offiziellen Broschüren der baden-württembergischen Handwerkskammern abrufbar unter [www.selbstaendig-im-handwerk.de](http://www.selbstaendig-im-handwerk.de):

### **Broschüre Nr. 4**

[Existenzgründung im Nebenerwerb](#)

## Haftungsausschluss

Diese Information wurde mit großer Sorgfalt erstellt, es kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden.



**Bei Fragen hilft Ihnen unsere Rechtsberatung gerne weiter.**

[www.hwk-karlsruhe.de/ktrecht](http://www.hwk-karlsruhe.de/ktrecht)

